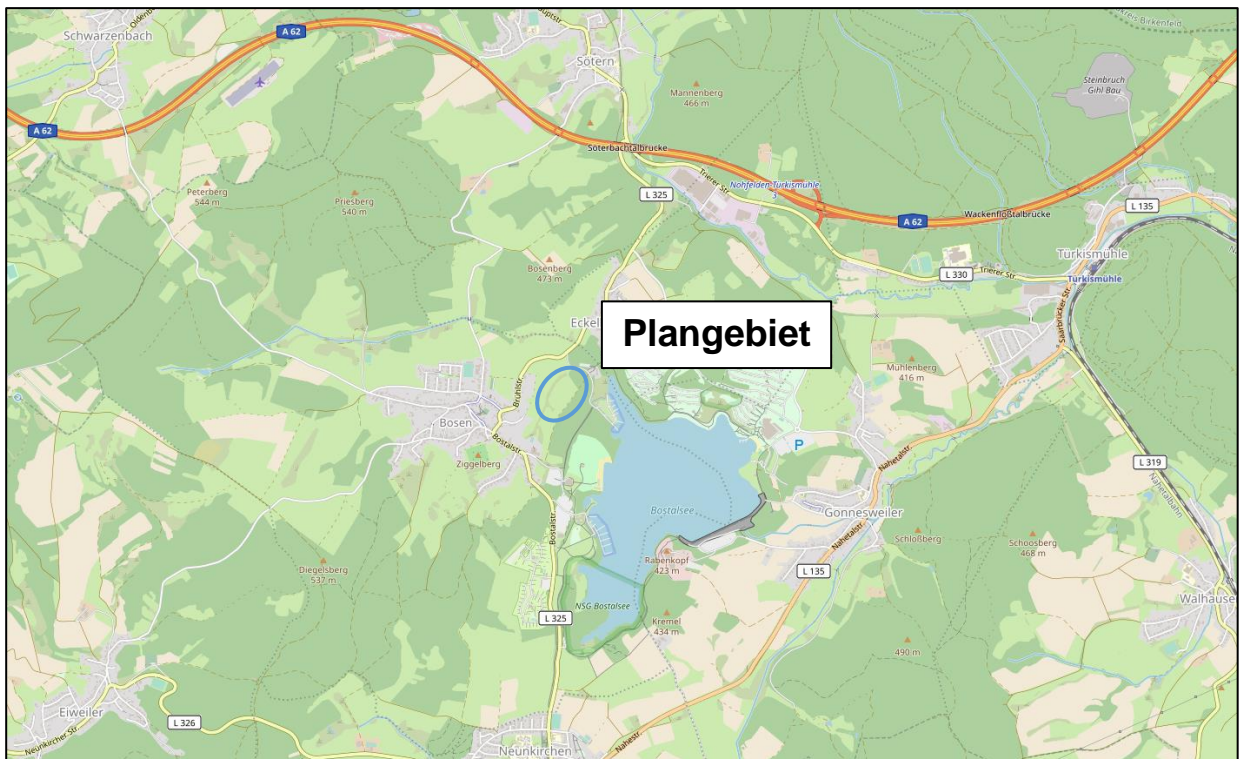


GEMEINDE NOHFELDEN GEMEINSAMER UMWELTBERICHT

für den Bebauungsplan
„WOHNMOBIL- UND GLAMPINGPARK BOSTALSEE“
mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplans
im Ortsteil Bosen



Quelle: Open Streetmap, genordet, ohne Maßstab

Bearbeitet für die Gemeinde Nohfelden

Inhalt

1.	EINLEITUNG	3
1.1	Vorbemerkungen/ Projektbeschreibung/ Ziele der Bauleitpläne	3
1.2	Relevante Fachgesetze und Fachpläne	3
2.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BETRACHTUNG/ PRÜFUNG (SAP)	4
3.	BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN (UMWELTPRÜFUNG)	10
3.1	Bestandsaufnahme (Basisszenario)	10
3.2	Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung ..	11
3.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	12
3.3.1	Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	14
3.2.2	Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh	15
4.	GEPLANTE MAßNAHMEN	16
5.	ZUSÄTZLICHE ANGABEN	19
5.1	Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Anlagen.....	19
5.2	Nichttechnische Zusammenfassung	19
5.3	Monitoring	20
6.	SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN	20

1. Einleitung

Der Rat der Gemeinde Nohfelden hat den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Wohnmobil- und Glampingpark Bostalsee“ sowie die Teiländerung des Flächennutzungsplans im regulären Verfahren gefasst.

Der folgende Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB wurde gem. Anlage 1 des BauGB verfasst und untersucht / bewertet die voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die vorgesehene Bauleitplanung.

Der Umweltbericht gilt gemeinsam für die Teiländerung des Flächennutzungsplanes und den Bebauungsplan „Wohnmobil- und Glampingpark Bostalsee“.

Spezielle Artenschutzprüfung:

Im Rahmen der Bauleitplanung ist eine spezielle Artenschutzprüfung (saP) gem. § 44 BNatSchG durchzuführen. Zur Vertiefung der artenschutzrechtlichen Prüfung fanden umfangreiche Erfassungen der Fauna vor Ort statt. Dabei wurden Untersuchungen zu Brutvögeln, Libellen, Schmetterlingen, Reptilien und Fledermäusen durchgeführt. Das zusammengefasste Ergebnis ist dem Kapitel 2 des Umweltberichts zu entnehmen. Ausführliche Darstellungen zu den örtlichen Erhebungen der Fledermäuse sind dem Gutachten des Büros Öko-Log zu entnehmen¹.

1.1 Vorbemerkungen/ Projektbeschreibung/ Ziele der Bauleitpläne

Mit der vorliegenden Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnmobil- und Glampingpark“ sowie die Errichtung eines Wanderparkplatzes geschaffen werden.

1.2 Relevante Fachgesetze und Fachpläne

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
Naturschutz (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VS-RL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope europäischer Artenschutz Zielvorgaben aus dem BNatSchG	Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete → FFH LRT 6510 Flachland-Mähwiese (teilweise Erhaltungszustand „B+“) benötigt externe Ausgleichsflächen und funktionalen Ausgleich → Ausnahmeantrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG ist Bestandteil der Umweltprüfung)

¹ Öko-Log Oktober 2022 „Geplanter Glampingplatz in Bosen Darstellung der Fledermausuntersuchung, ergänzende Aussagen zu anderen Säugetieren“

Relevante Fachgesetze und Pläne	Belange	Berücksichtigung/ Betroffenheit
	<ul style="list-style-type: none"> - Boden/ Relief - Klima - Grundwasser - Gewässer und Auen - Arten- und Biotopschutz - Kulturlandschaft - Erholungsvorsorge/ Freraumentwicklung - Land- und Fortswirtschaft 	<ul style="list-style-type: none"> → Abhandlung im Zuge der Schutzgutbewertung → keine Betroffenheit → keine Betroffenheit → keine Betroffenheit → Abhandlung im Zuge der Schutzgutbewertung → keine Betroffenheit → keine Betroffenheit → Das Plangebiet ist als landwirtschaftliche Nutzfläche ausgewiesen
Bundesbodenschutzgesetz	<p>Altlasten</p> <p>sparsamer Umgang mit Grund und Boden</p>	→ nach derzeitigem Kenntnisstand keine Altlasten vorhanden
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtlinien)	Auswirkungen von Lärm auf stöempfindliche Nutzungen	→ keine Betroffenheit
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	→ Umweltbericht/-prüfung ist Bestandteil der Begründung zum Bauungsplan
Wassergesetze (WHG/ Landeswassergesetz)	<p>Wasserschutzgebiete</p> <p>Überschwemmungsgebiet</p>	<p>→ kein Wasserschutzgebiet</p> <p>→ kein Überschwemmungsgebiet</p>
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt	Nördliches Teilgebiet des Geltungsbereiches als Waldfläche ausgewiesen	→ externe Ausgleichsfläche zur Kompensation

2. Artenschutzrechtliche Betrachtung/ Prüfung (saP)

rechtliche Grundlagen

Gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen (§ 18 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gem. § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens zur Umsetzung eines Bauungsplanes kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Datengrundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die öffentlich zugänglichen Internet-Quellen des GeoPortal Saarland, Daten des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz, weitere aktuelle Daten zum Vorkommen relevanter Arten im Saarland (u.a. Verbreitungsatlant, ABSP), allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie, zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie umfangreiche Erfassungen planungsrelevanter Artgruppen vor Ort.

Prüfung

Der Prüfung müssen solche Arten nicht unterzogen werden, für die eine Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Bei der Prüfung werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL bzw. der VS-RL berücksichtigt und eine Betroffenheit anhand der derzeit bekannten Verbreitung, der innerhalb des Plangebiets vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppe, einem konkreten Nachweis im Plangebiet sowie ggf. durchzuführender Maßnahmen (Vermeidungs-, Minimierungs-, Ausgleichmaßnahmen) bewertet.

Dazu reicht i.d.R. eine bloße Potenzialabschätzung aus (BayVerfGH, Entscheidung v. 03.12.2013 - Vf.8-VII-13, BayVBl. 2014, 237 (238)).

Hinweis

Die artenschutzrechtliche Bewertung bezieht sich grundsätzlich auf die ökologische Situation und Habitatausprägung zum Zeitpunkt der Datenauswertung oder der örtlichen Erhebung(en). Änderungen der vorhandenen ökologischen Strukturen des Untersuchungsgebietes, die im Rahmen der natürlichen Sukzession stattfinden, können nicht abgeschätzt oder bei der Bewertung berücksichtigt werden. Natürliche Veränderungen der örtlichen Lebensraumstrukturen können in Einzelfällen dazu führen, dass sich neue Arten im Plangebiet einfinden, falls zwischen der artenschutzrechtlichen Prüfung und dem tatsächlichen Eingriff mehrere Vegetationsperioden vergehen.

Entsprechend wird durch die artenschutzrechtliche Prüfung der aktuelle ökologische Zustand des Plangebietes bewertet und nicht der ökologische Zustand zum Zeitpunkt des Eingriffs (z.B. Erschließung, Baufelddräumung, etc.)

Tabelle 1: kurze tabellarische artenschutzrechtliche Prüfung

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
<i>Gefäßpflanzen</i>	keine Betroffenheit	keine Vegetationsstrukturen für planungsrelevante Gefäßpflanzen im Geltungsbereich
<i>Weichtiere, Rundmäuler, Fische</i>	keine Betroffenheit	keine geeigneten Lebensraumstrukturen im Eingriffsbereich bzw. im direkten Umfeld
<i>Käfer</i>	keine erhebliche Betroffenheit	Das Plangebiet ist von teilweise sonnenexponierten Waldrändern umgeben. Hierbei handelt es sich um Roteichenforste, welche z.B. für den Hirschkäfer (<i>Lucanus cervus</i>) eher ungeeignete Lebensräume darstellen. Nachweise im übergeordneten Planungsraum liegen vor im Plangebiet jedoch nicht.
<i>Libellen</i>	potenzielle Betroffenheit	Direkt an das Plangebiet angrenzend befindet sich ein Bachlauf (Pärwiesbach). Eine Betroffenheit der adulten Tiere ist nicht auszuschließen, da diese auch weit abseits von Gewässern jagen.
<i>Schmetterlinge</i>	potenzielle Betroffenheit	Die Wiesenflächen des Plangebietes bieten allgemein häufigen, aber auch

Gruppen	Relevanz / Betroffenheit	Anmerkungen
		planungsrelevanten Arten potenzielle Lebensraumstrukturen. Im Umfeld des Plangebietes sind Nachweise des Großen Feuerfalters (<i>Lycanea dispar</i>) bekannt.
<i>Amphibien</i>	keine erhebliche Betroffenheit	Vorkommen der Arten Grasfrosch (<i>Rana temporaria</i>), Erdkröte (<i>Bufo bufo</i>) und Kreuzkröte (<i>Epidalea calamita</i>) sind um das Gebiet bekannt.
<i>Reptilien</i>	keine erhebliche Betroffenheit	Grundsätzlich sind innerhalb des Plangebietes geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten vorhanden. Örtliche Erhebungen ergaben jedoch keine Vorkommen planungsrelevanter Arten.
<i>Säugetiere (Fledermäuse)</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Strukturreiche Waldränder mit ggf. Höhlenbäumen dienen als Lebensraum. Eine Nutzung als Jagdhabitat ist anzunehmen. Das Vorkommen von mindestens 6 Arten und die Gattung der Bartfledermäuse wurden sicher nachgewiesen. Eine Eignung der vorhandenen Baumhöhlen als Wochenstuben- oder Winterquartiere wurden nicht festgestellt.
weitere Säugetierarten Anh. IV FFH-RL	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Vorkommen der Wildkatze (<i>Felis silvestris</i>) in der Region sind bekannt. Im Plangebiet befinden sich geeignete Strukturen. Geeignete Gebüsch Strukturen für die Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>) sind vorhanden.
<i>Geschützte Vogelarten Anh. 1 VS-RL</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf potenzielle Vorkommen	Das Plangebiet und umliegende Bereiche bieten potenzielle Habitatstrukturen für den Neuntöter. Für Greifvögel geeignete Strukturen sind geeignet, besonders der Wechsel zwischen offener Kulturlandschaft und Wald/Forst bieten geeignete Lebensräume, Im Umfeld des Plangebietes sind jedoch keine Nachweise bekannt
<i>Sonst. europäische Vogelarten</i>	keine erheblichen negativen Auswirkungen auf europäische Vogelarten	Im Eingriffsbereich und den daran angrenzend vorhandenen Lebensraumstrukturen sind allgemein häufige und weit verbreitete europäische Vogelarten zu erwarten, die i.d.R. lokale Habitat Verluste gut ausgleichen können. Bei der Begehung wurde ein sehr großer Bestand an Eichelhähern gesichtet.

Ergebnis

Nach Auswertung der Datenlage sind planungsrelevante Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. des Anhang I der VS-Richtlinie im übergeordneten Planungsraum bekannt. Innerhalb des Plangebietes finden sich potenziell geeignete Habitatstrukturen für planungsrelevante Arten des Anh. IV der FFH-RL sowie für Vogelarten des Anh. I der VS-RL.

Tagfalter

Innerhalb des Plangebietes und im direkten Umfeld sind blütenreiche Wiesenflächen vorhanden, die im Rahmen der OBK als FFH-Lebensraumtypen (BT-6609-09-0315 und

BT-6609-09-0518) erfasst wurden. Diese Flächen sind grundsätzlich als geeignete Habitate für planungsrelevante Tagfalter anzusehen. Im übergeordneten Planungsraum sind aktuelle Nachweise des Großen Feuerfalters bekannt (FFH-Meldungen 2013), innerhalb des Plangebietes jedoch nicht. Durch das Vorhandensein geeigneter Strukturen um das Plangebiet kann eine erhebliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Insgesamt wurden 43 Tagfalterarten ohne Planungsrelevanz im Geltungsbereich festgestellt.

WOHNMOBIL- UND GLAMPINGPARK BOSTALSEE
Schmetterlinge



Abbildung 1: Nachweise von Tagfalterarten im Plangebiet

Nachtfalter

Bei den Begehungen wurden keine planungsrelevanten Nachtfalterarten festgestellt.

Amphibien

In dem Plangebiet gibt es keine Gewässer, welche als Laich- oder Aufenthaltsgewässer dienen können. Dennoch gibt es strukturreiche Gebüsche und Waldränder welche als Winterlebensraum für adulte Tiere dienen können. Durch die Lage des Plangebietes in der Nähe zum Bostalsee und zu langsam fließenden Gewässern ist das Gebiet höchstwahrscheinlich Teil der Routen bei der Amphibien Wanderung. Eine direkte Betroffenheit ist unwahrscheinlich.

Reptilien

Bei den Begehungen konnten drei Reptilienarten im Plangebiet (in Randbereichen) festgestellt werden. Darunter befinden sich Waldeidechse (*Zootoca vivipara*), Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und Ringelnatter (*Natrix natrix*). Es konnten keine Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV festgestellt werden.

WOHNMOBIL- UND GLAMPINGPARK BOSTALSEE
Reptilien



Abbildung 2: Nachweise von Reptilienarten im Plangebiet

Fledermäuse

Im Untersuchungsgebiet finden sich geeignete Habitatstrukturen für Tagschlafquartiere in Form von Rindenabplatzungen und kleinen Höhlen. Größere Höhlen für Wochenstubenkolonien oder Winterquartiere wurden keine entdeckt. Alle Arten wurden im Plangebiet jagend beobachtet.

Die Anzahl der jagenden Zwergfledermäuse wird auf mindesten 10-15 Individuen geschätzt. Die Tiere jagen entlang der Waldränder. Die Rauhautfledermaus jagt entlang der Gehölzbereiche und nur selten auf der Freifläche.

Das große Mausohr jagt fast ausschließlich über der Freifläche. Die Breitflügelfledermaus hingegen nur entlang der Waldränder. Die Gattung der Bartfledermäuse nutzt insbesondere die Wald- und Waldrandstrukturen. Die großen und kleinen Abendsegler wurden fast ausschließlich beim Überflug beobachtet.

Die aktuell genutzten Waldfrandbereiche und Saumstrukturen bleiben auch nach Umsetzung der Planung weitgehend erhalten – ebenso der als Transferflugroute genutzte Waldweg.

Alle vorkommenden Arten sind besonders geschützt und finden sich entweder in Anhang IV oder II der FFH-Richtlinie. Insbesondere die Strukturen welche einen Übergang von Gehölzbereich zu Offenland aufweisen eignen sich aufgrund des hohen Nahrungsangebots als Jagdhabitat.

Avifauna

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 44 Vogelarten nachgewiesen, davon 10 als Nahrungsgäste, 3 beim Durchzug und 32 als Brutvögel. Alle heimischen Vogelarten sind wie streng geschützte Arten zu betrachten. Naturschutzrechtlich und somit für die Planung relevant sind die Arten Wacholderdrossel (*Turdus pilaris*), Star (*Sturnus vulgaris*) und Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) zu nennen.

Bei den restlichen im Plangebiet festgestellten Arten handelt es sich um anpassungsfähige, weitverbreitete Arten. Bei diesen Arten ist von keiner Beeinträchtigung der ökologischen Funktion auszugehen. Die Arten können während und nach dem Eingriff auf die Umliegenden Lebensräume ausweichen und unterliegen, unter Berücksichtigung des § 44 BNatSchG Abs. 1 Ziff. 1 (Tötungsverbot) keinen nennenswerten Beeinträchtigungen.



Abbildung 3: Nachweise von planungsrelevanten Brutvögeln im Plangebiet

Libellen

Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 8 Libellenarten nachgewiesen. Darunter befanden sich keine europäisch streng geschützten Arten.

Allgemeine Hinweise

Folgende Maßnahmen sind zu treffen, um Konflikte zu vermeiden:

- Rodungs-/ Freistellungsarbeiten bzw. umfassender Rückschnitt an angrenzenden Bäumen dürfen nur im gem. BNatSchG vorgegebenen Zeitraum zwischen 01. Oktober und 28. Februar vorgenommen werden.
- Die Baumhöhlen innerhalb des Plangebietes müssen unmittelbar vor Fällung auf mögliche Vorkommen von Fledermäusen bzw. Brutvögeln überprüft werden.
- Potenzielle Brutbäume sind durch geeignete Nisthilfen zu ersetzen

Durch das geplante Vorhaben werden keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig, wenn die o.a. Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen beachtet werden. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten, wenn die gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiten eingehalten werden.

Ausnahmegenehmigungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG sind nach derzeitigem Kenntnisstand für Beeinträchtigungen der Fauna nicht erforderlich.

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Umweltprüfung)

3.1 Bestandsaufnahme (Basisszenario)

In diesem Kapitel erfolgt zunächst eine Beschreibung des Ist-Zustandes bezogen auf die einzelnen Schutzgüter. Der Ist-Zustand ist Basis der Bewertung möglicher Auswirkungen der Planung, die im darauffolgenden Kapitel behandelt werden.

Schutzgut
Mensch

Das Plangebiet ist größtenteils durch die landwirtschaftliche Nutzung der Wiesenfläche vorgeprägt. Für Erholungszwecke stehen die Flächen des Plangebietes grundsätzlich nicht zur Verfügung. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich ca. 150m westlich des Geltungsbereiches in der Brühlstraße.

Flora/ Fauna

Das Plangebiet besteht in weiten Teilen aus Wiesenflächen, die von Fettwiesen hin zu Mageren-Flachland-Mähwiesen reichen. Teilbereiche dieser Wiesenflächen sind als FFH-Lebensraumtyp 6510 einzustufen, davon etwa 1 ha als FFH-LRT 6510 im Erhaltungszustand „B+“. Diese Teilfläche von etwa 1 ha ist somit als geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG anzusehen. Folgende Darstellung zeigt die im Plangebiet erfassten Biotoptypen mit FFH-LRT und §30 Biotopen:



Schutzgüter Orts-
und Landschaftsbild

Das Landschaftsbild wird derzeit durch die landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche geprägt. Die nördliche Teilfläche des Plangebietes, die späterhin als Parkplatzfläche genutzt werden soll, liegt in einer kleineren Waldfläche. Die westliche Begrenzung des Plangebietes bildet die Pärwiesbach. Diese bildet eine

natürliche Abgrenzung zwischen Plangebiet und Siedlungsgebiet. Östlich des Plangebietes liegt eine größere Waldfläche.

*Schutzgebiete/
Schutzobjekte*

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (special Protection Area, im Rahmen Natura 2000), einem Vogelschutzgebiet (EU-Vogelschutz-Richtlinie) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area). Von der FFH-LRT 6510 Flachland-Mähwiese sind ca. 1ha Fläche als gesetzlich geschütztes Biotop eingestuft. Der angrenzende Bachlauf und das nördliche Waldgebiet besitzen ein hohes Biotopentwicklungspotenzial.

*Schutzgut
Boden*

Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich als Wiesenfläche genutzt und weist keinerlei Versiegelungen auf. Das Ertragspotenzial lässt sich als gering einstufen. Altlasten sind nach derzeitigem Kenntnisstand im Plangebiet nicht bekannt.

*Schutzgut
Wasser*

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten Hochwasser- oder Wasserschutzgebietes. Es werden keine landesplanerischen Festlegungen zum Grundwasserschutz durch die Planung tangiert. Allgemein besitzt das Plangebiet carbonatfreie Böden mit einem geringen Wasserspeichervermögen.

*Schutzgut Klima/
Luft*

Das Plangebiet ist Teil einer größeren Landwirtschaftsfläche, die an ein östliches Waldgebiet angrenzt und damit Teil eines größeren Kaltluftentstehungskomplexes. Die westlich gelegene Pärwiesbach fungiert hierbei als Luftleitlinie in die Ortschaft Bosen.

*Schutzgut Kultur-
und Sachgüter*

Innerhalb des Plangebietes befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter.

Wechselwirkungen

Wechselwirkungen bestehen im Wirkungsgefüge der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Klima/Luft.

3.2 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Nichtdurchführung der Planung (0-Variante) würde bedeuten, dass die derzeitige landwirtschaftliche Nutzung bestehen bleiben würde.

Die Darstellungen des wirksamen Flächennutzungsplanes würden nach wie vor den Rahmen für die künftige Entwicklung vorgeben. Am Umweltzustand würde sich voraussichtlich kaum etwas ändern, da kein Eingriff erfolgen würde. Der Bestand bliebe unverändert.

3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

*Geplante
Nutzung*

Das Ziel des Bebauungsplans ist es, die planungsrechtliche Voraussetzung für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Wohnmobil- und Glampingpark“ zu schaffen.

*Schutzgut
Mensch*

Die Wohnbebauung der westlich angrenzenden Gemeinde Bosen befindet sich mindestens 150 m entfernt. Der Pärwiesbach und dessen Gebüsch- und Baumstrukturen bleiben erhalten und bilden eine natürliche Abgrenzung zur Ortschaft. Aufgrund der Nutzung als Campingplatz wird sich die zu erwartende Lärmbelastung in Grenzen halten. Der induzierte Verkehr beschränkt sich auf die Besucher und Mitarbeiter des geplanten Campingplatzes. Der geplante Wanderparkplatz deckt den bereits jetzt schon benötigten Mehrbedarf an Besuchern des Bostalsees ab und entlastet die umliegenden Parkplatzflächen. Insgesamt ist von keinem erheblichen Mehraufkommen des Verkehrs auszugehen.

Flora/ Fauna

Aufgrund der Nutzungen des Campingareals gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren. Ein geringes Maß der baulichen Nutzung sowie grünordnerische Festsetzungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen mindern die Eingriffsschwere. Auf die umliegenden Biotopbereiche wird kein negativer Einfluss genommen. Im näheren Umfeld der Planung bleiben somit genügend Lebensräume für Tiere und Pflanzen erhalten und es ist daher von keinen erheblichen Auswirkungen auszugehen. Örtliche Erhebungen ergaben Vorkommen planungsrelevanter Arten, deren erhebliche Betroffenheit durch geeignete Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung verhindert werden kann (siehe Kapitel 2)

*Schutzgüter Orts-
und Landschaftsbild*

Das Landschaftsbild wird sich bei Durchführung der Planung verändern, da eine landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche in einen Campingplatz umgewandelt wird. Zudem wird die nördliche Waldfläche in einen Wanderparkplatz umgewandelt. Der Bebauungsplan achtet mit der Festsetzung einer niedrigen Grz und der Höhe baulicher Anlagen auf eine verträgliche Entwicklung des Plangebietes. Des Weiteren werden grünordnerische und gestalterische Festsetzungen getroffen, um die Eingriffsschwere zu minimieren. Die westlich angrenzende Pärwiesbach und die im Osten befindliche Waldfläche bleiben unberührt. Der Wanderparkplatz bildet lediglich eine Parkplatzerweiterung, da auf der gegenüberliegenden Straßenseite bereits der Parkplatz „Bosener Mühle“ existiert. Insgesamt wird es daher zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild kommen.

*Schutzgebiete/
Schutzobjekte*

Für die gesetzlich als Biotop geschützten mageren Flachlandmähwiesen (FFH LRT 6510) wird nach Antrag bei der zuständigen Behörde eine geeignete Ersatzfläche als externe Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Zu angrenzenden Biotopbereichen (Pärwiesbach, Wald) wird ein genügend großer Abstand eingehalten. Erhebliche Auswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Schutzgut Boden Lediglich im Bereich des Versorgungsgebäudes und bei den Tiny Houses kommt es vereinzelt zu versiegelten Flächen. Insbesondere die Wohnmobilstellplätze als auch die Zuwegungen werden vornehmlich mit einem wasserdurchlässigen Belag ausgestattet. Der Oberflächenabfluss wird sich dadurch nur geringfügig erhöhen. Der größte Teil des Plangebietes bleibt unversiegelt und es sind dadurch keine erheblichen Auswirkungen anzunehmen.

Schutzgut Wasser Das gesamte Plangebiet weist einen geringen Versiegelungsgrad auf. Die Infiltrationseigenschaften des Bodens werden nur in einem sehr geringen Ausmaß betroffen sein. Dies wird sich kaum auf die Grundwasserneubildung auswirken. Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind deshalb nicht zu erwarten.

Schutzgut Klima/ Luft Makroklimatisch wird die geplante Bebauung keine große Veränderung bedeuten. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrades sind lediglich geringfügige mikroklimatische Veränderungen möglich. Hierbei kann es im Bereich des Versorgungsgebäudes und den einzelnen Tiny Houses zu Veränderungen des Kaltluftstromes kommen, da die einzelnen Gebäudestrukturen eine minimale Barriere darstellen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs der Bebauungsplanaufstellung nicht bekannt. Somit sind bei Durchführung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Wechselwirkungen Die möglichen Wechselwirkungen zwischen den Auswirkungen des Vorhabens und den betroffenen Schutz- bzw. Sachgütern sind in der folgenden Tabelle aufgelistet.

Schutzgut	Eingriff	Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern	Bewertung
Boden	Geringfügige Bodenversiegelung	Grundwasserneubildung Oberflächenabfluss Flora/ Fauna Landschaft	Versiegelung von Flächen mindert Infiltrationsvermögen des Bodens minimale Zunahme des Oberflächenabflusses Verlust von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen Veränderung des Landschaftsbildes
Grundwasser	Geringfügige Minderung der Grundwasserneubildung	Mikroklima	Geringe Abnahme der Luftfeuchtigkeit
Klima/ Lufthygiene	Geringfügige Veränderung der mikroklimatischen Bedingungen	Flora/ Fauna	Veränderung der Standortbedingungen
Pflanzen und Tiere	Verlust von Lebensraumstrukturen und Biotopflächen	Geringfügige Beeinträchtigung der Fauna/Flora	Ersatz durch funktionalen Ausgleich

	Versiegelung im Bereich des Versorgungsgebäudes und den Tiny Houses	Mikroklima	Nur ökologisch geringwertige Flächen betroffen, Ersatz von Lebensraum durch grünordnerische Festsetzungen
Mensch	Nutzungsänderung	Boden	Geringfügige Veränderung der Bodeneigenschaften
		Wasser	Geringfügige Minderung der Grundwasserneubildung
		Klima	Veränderung mikroklimatischer Bedingungen
		Flora/ Fauna	Verlust von Vegetation und Lebensräumen
		Landschaftsbild	Veränderung des Landschaftsbildes

3.3.1 Auswirkungen während der Bau und Betriebsphase auf die Belange des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

In der Bauphase wird es zu Bodenbewegungen, Reliefveränderungen und lokalen Bodenverdichtungen bzw. Umschichtungen des Bodens kommen.

Durch die Herstellung von Wohnmobilstellplätzen, einem Versorgungsgebäude und Tiny Houses gehen vereinzelt Gebüsch- und Baumstrukturen verloren, welche folglich nicht mehr als Lebensraum für Tiere fungieren können.

Das Schutzgut Wasser ist aufgrund des geringen Versiegelungsgrades im gesamten Plangebiet minimal betroffen. Der Oberflächenabfluss erhöht sich lediglich geringfügig.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltungsziele und den Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Natura 2000-Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

In der Bauphase sind insbesondere Lärm und Staubemissionen nicht zu vermeiden. Diese sind jedoch nur temporär.

Es ist davon auszugehen, dass die einschlägigen Arbeitsschutzrichtlinien und die gesetzlich vorgegebenen Ruhezeiten eingehalten werden, sodass keine erheblichen Auswirkungen zu verzeichnen sind.

In der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben bzw. Auflagen hinsichtlich der Immissionen aus den Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Vorhaben eingehalten werden. Dadurch sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf Kultur- und Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- oder Sachgüter betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Während der Bauphase kommt es zu Abfällen, die vom jeweiligen Unternehmen fachgerecht zu entsorgen sind.

Im Rahmen der Betriebsphase ist davon auszugehen, dass die Entsorgung als gesichert angesehen werden kann, da an vorhandene Entsorgungsanlagen in den umliegenden Bestandsstraßen angeschlossen werden kann. Die Abfallentsorgung erfolgt über entsprechende Unternehmen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Anlagen für erneuerbare Energien werden im Bebauungsplan nicht explizit festgesetzt, sind aber in Form von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 2 und 3 BauNVO zulässig. Hierbei bietet sich insbesondere eine PV-Anlage auf dem Versorgungsgebäude an.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase hinsichtlich der Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts

Es ist nicht davon auszugehen, dass sich der vorliegende Bebauungsplan auf die genannten Pläne auswirkt. Lediglich der Flächennutzungsplan muss geändert werden. Dies geschieht im Parallelverfahren.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der EU festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden

Es sind keine genannten Gebiete von der Planung betroffen.

Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen werden sich geringfügig verändern. Durch den minimalen Versiegelungsgrad und die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen im Bereich der Wohnmobilstellplätze und Zuwegungen kommt es zu einer geringfügigen Einschränkung der Bodenfunktionen im Bereich der geplanten Bebauung (Versorgungsgebäude, Tiny Houses). Das Infiltrationsvermögen des Wasserhaushaltes bleibt weitestgehend erhalten. Das lokale Klima wird sich lediglich minimal verändern. Erhebliche negative Auswirkungen können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, sodass sich keine signifikanten Wechselwirkungen ergeben werden.

3.2.2 Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase gem. Anlage 1 BauGB Nr. 2b aa-hh

Auswirkungen infolge des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Abrissarbeiten sind nicht vorgesehen.

Auswirkungen infolge der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Im Plangebiet kommt es zu einer maximalen Neuversiegelung von ca. 11.200 m². Aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans wird die Flächenversiegelung auf ein behutsames Maß

reduziert, wodurch das Plangebiet weitestgehend unversiegelt bleibt. Der Biotopbereich des westlichen Pärwiesbach als auch die Waldfläche im Osten bleiben unberührt.

Auswirkungen infolge der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

Hinsichtlich der Lärmthematik sind in der Bauphase temporäre Auswirkungen und in der Betriebsphase dauerhafte Auswirkungen, welche durch den Ziel-Quell-Verkehr verursacht werden, zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Auswirkungen infolge der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen)

Es sind keine Auswirkungen infolge von Risiken für die genannten Aspekte zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umwelrelevanz oder auf die Nutzung natürlicher Ressourcen

Kumulierte Auswirkungen auf Gebiete, welche auf die Nutzung natürlicher Ressourcen ausgerichtet sind, sind nicht zu erwarten.

Auswirkungen infolge der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Durch den reduzierten Versiegelungsgrad kommt es lediglich zu geringfügigen Änderungen des Mikroklimas. Insbesondere die Wohnmobilstellplätze und die Zuwegungen werden aus einem wasserdurchlässigen Belag hergestellt. Dadurch mindert sich der Oberflächenabfluss und die Flächen heizen sich zudem nicht so stark auf, im Vergleich zu vollversiegelten Flächen. Die Anfälligkeit gegenüber klimawandelbedingter Folgewirkungen (Starkregen) ist daher nicht erheblich.

Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen Auswirkungen infolge der eingesetzten Techniken und Stoffe zu erwarten. Im Rahmen der Bauarbeiten sind temporäre Beeinträchtigungen zu erwarten. Es ist davon auszugehen, dass die gesetzlichen Vorgaben bzw. Auflagen hinsichtlich der Immissionen aus den Genehmigungsverfahren zu den einzelnen Vorhaben eingehalten werden, sodass erhebliche Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

4. Geplante Maßnahmen

Schutzgüter Naturhaushalt/

Arten und Biotope

Hinsichtlich des Natur- und Artenschutzes wurde eine Biotopkartierung und eine FFH-Verträglichkeitsstudie durchgeführt.

Für den Eingriff in die Natur und Landschaft werden nicht verortete Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sowie Ersatzmaßnahmen gem. § 1a Abs. 3 BauGB getroffen.

Festgesetzte, nicht verortete Maßnahmen sind:

- Anwendung insektenfreundlicher Beleuchtung

- Sicherung der Barrierefreiheit für Kleintiere unterhalb von Einfriedungen und Einzäunungen
- Pflege der Offenland und Randstrukturen
- Kontrolle von Bäumen vor Fällung auf mögliche Quartiere potenziell vorkommender Brutvögel und Fledermäuse
- Stellplätze und Zuwegungen sind vornehmlich mit einem versickerungsfähigen Belag herzustellen

Es werden externe Maßnahmen festgesetzt, mit welchen u.a. die Eingriffe innerhalb des Plangebietes kompensiert werden. Nachfolgend werden die festgesetzten Maßnahmen beschrieben und bewertet.

Durch den geplanten Eingriff gehen rund 2 ha FFH-LRT 6510 verloren, davon rund 1 ha mit Erhaltungszustand „B+“ (gem. §30 BNatSchG geschütztes Biotop). Zudem gehen rund 0,5 ha Waldfläche verloren. Für die genannten Flächen wird ein externer funktionaler Ausgleich stattfinden.

Der Verlust des ca. 1 ha geschützten Biotops wird durch Ausgleichsmaßnahmen im gleichen Naturraum auf einer Fläche, die die verlorene Fläche um das Dreifache übersteigt d.h. mittels ca. 3 ha ausgeglichen. Es wird somit zu keinem Flächenverlust und auch zu keinem Funktionsverlust geschützter Biotope kommen. Die restliche Fläche des FFH-LRT 6510 wird im Verhältnis 1 zu 1 ersetzt.

Der parallel zum Bebauungsplanverfahren eingereichte Ausnahmeantrag enthält hierfür einen Flächenpool der notwendigen 4 ha Kompensationsflächen, die im Vorfeld floristisch kartiert wurden uns als Ausgleichsfläche geeignet sind.²

Für die externe Kompensation werden nachfolgende Grundstücke in den Ortsteilen Bosen und Sötern der Gemeinde Nohfelden herangezogen.

Gemarkung	Flur	Parz.-Nr.	Grundstücksgröße	Kompensationsfläche
Bosen	7	25/3	2.036 m ²	Teilfläche von ca. 10.300 m²
Bosen	7	26/3	186 m ²	
Bosen	7	85/3	1.286 m ²	
Bosen	7	84/5	1.797 m ²	
Bosen	7	83/5	4.631 m ²	
Bosen	7	83/6	1.717 m ²	
Bosen	7	84/6	1.897 m ²	
Sötern	19	5	10.114 m ²	10.114 m²
Sötern	32	8/3	8.747 m ²	8.747 m²
Sötern	8	1862/1	4.544 m ²	4.544 m²
Sötern	8	1850/1	2.176 m ²	2.176 m²
Sötern	8	1855/1	6.522 m ²	4.200 m²
				→ 41.978 m²

Der funktionale Ausgleich der ca. 0,5 ha überplanten Waldfläche erfolgt durch eine Erstaufforstung auf nachfolgendem Flurstück.

² Vgl. Bebauungsplan Wohnmobil- und Glampingpark – Bostalsee, Gemeinde Nohfelden, Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 30 BNatSchG i.V.m § 22 SNG, 10/2023

Gemarkung	Flur	Parz.-Nr.	Grundstücksgröße	Kompensationsfläche
Sötern	11	24	7482 m ²	ca. 1.900 m ²
Neunkirchen-Nahe	9	413	6.728 m ²	ca. 3.100 m ²
				→ 5.000 m²

Des Weiteren werden grünordnerische Festsetzungen innerhalb des Plangebietes getroffen. Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB ist nach der Errichtung von 5 Stellplätzen je ein Hochstamm regionaler Herkunft zu pflanzen. Zudem sind gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB Bäume, die nicht unmittelbar von den Baumaßnahmen betroffen sind und einen guten Gesundheitszustand aufweisen, möglichst zu erhalten.

Das festgesetzte Baufenster wird in seiner Dimensionierung so gewählt, das keine angrenzenden Biotopbereiche in Mitleidenschaft gezogen werden und ein genügend großer Abstand eingehalten wird.

Schutzgut Boden

Während der Bauphase wird es zu lokalen Bodenveränderungen kommen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch nur temporär und als geringfügig anzusehen.

Die Festsetzung einer maximal zulässigen Versiegelung durch die GRZ von lediglich 0,4 lässt einen lediglich geringen Versiegelungsgrad zu. Insbesondere die Wohnmobilplätze und Zuwegungen sind mit einem wasserdurchlässigen Belag auszustatten. Die Bodeneigenschaften werden dahingehend nur geringfügig verschlechtert.

Schutzgut Wasser

Das Plangebiet befindet sich in keinem ausgewiesenen Wasserschutzgebiet.

Das Infiltrationsvermögen wird aufgrund des geringen Versiegelungsgrades und dem Verwenden wasserdurchlässigere Bodenbeläge lediglich geringfügig verschlechtert.

Schutzgut Klima/Luft

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl von 0,4 werden die Flächen des Plangebiets größtenteils unversiegelt bleiben, wodurch keine erhöhte starkregenbedingte Hochwassergefahr zu erwarten ist. Vorhandene Gehölzstrukturen sind, sofern möglich, weitestgehend zu erhalten. Im Hinblick auf die Entstehung von Frischluft wird eine externe Maßnahme zur Entwicklung von naturnahen Waldstandorten getroffen, die eine positive Auswirkung auf das Klima hat.

Im Bebauungsplan werden sowohl Maßnahmen zum Klimaschutz als auch zur Anpassung an den Klimawandel getroffen.

Schutzgut Mensch	Mit den getroffenen Festsetzungen (u.a. zu den zulässigen Nutzungen) werden die Flächen künftig zur Freizeit- und Erholungsfunktion der Bevölkerung beitragen. Besonders störintensive Nutzungen werden durch den Bebauungsplan nicht begründet.
Schutzgüter Orts- und Landschaftsbild	Durch die Festsetzungen des Bebauungsplans (geringe Grundflächenzahl, max. 1 Vollgeschoss) wird gewährleistet, dass sich die neue bebauung behutsam in die Umgebung einfügt. Die Pärwiesbach bildet weiterhin eine natürliche Abgrenzung hin zu den westlich des Plangebiets gelegenen Ortsteilen.
Schutzgüter Kultur- und Sachgüter	Innerhalb des Plangebietes sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Kulturgüter vorhanden. Daher sind für dieses Schutzgut keine Maßnahmen erforderlich.

5. Zusätzliche Angaben

5.1 Verwendetes Verfahren und Darstellung der Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Anlagen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Unterlagen gab es nicht.

Die vorhandenen Unterlagen wurden auf Grundlage bestehender Fachgesetze und mit Hilfe aktueller Literatur und Datenbanken erstellt. Zusätzlich erfolgten Aufnahmen und Erfassungen vor Ort.

Die in der vorliegenden Umweltprüfung erarbeiteten Aussagen sind für die Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ausreichend.

5.2 Nichttechnische Zusammenfassung

Planungsziel Festgesetzt werden soll ein sonstiges Sondergebiet nach §11 BauGB mit der Zweckbestimmung „Wohnmobil und Glampingpark“.

Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, sind für diesen eine Änderung der Darstellungen notwendig. Hierbei muss die Landwirtschaftsfläche des Geltungsbereichs durch eine Sondergebietsfläche ersetzt werden.

Maßnahmen Die baulichen Strukturen werden auf ein Minimum beschränkt. Hierbei werden lediglich kleinere Gebäudekomplexe zur Versorgung des Campingplatzes und die einzelnen Tiny Houses errichtet. Weitestgehend bleibt die Fläche somit unversiegelt. Die Wohnmobilstellplätze und die Zuwegungen werden vornehmlich mit einem wasserdurchlässigen Belag hergestellt.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans verhelfen grünordnerische Festsetzungen in Form von Neupflanzungen und Erhaltungsmaßnahmen zur Minderung der Eingriffsschwere und zur funktionalen Kompensation des baulichen Eingriffs. Zudem erfolgen externe Ersatzmaßnahmen zur Kompensation folgender Eingriffe:

- 2 ha FFH-LRT 6510, davon ca. 1 ha gesetzlich geschütztes Biotop
- 0,5 ha Wald

Schutzgüter Herzuleiten aus der Bestandserfassung hat sich für den Geltungsbereich des Bebauungsplans hauptsächlich eine Flachland-Mähwiese (FFH LRT 6510) herauskristallisiert, von der ein Teilgebiet als gesetzlich geschütztes Biotop nach §30 BNatSchG eingestuft wird. Es werden keine Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, Nationalparke oder Biosphärenreservate beeinträchtigt. Durch die geplanten Nutzungen ergeben sich bezogen auf die zuvor abgehandelten Schutzgüter keine erheblichen Auswirkungen.

Artenschutz Durch das geplante Vorhaben werden nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG einschlägig. Ferner sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand einer lokalen Population relevanter Arten zu erwarten.

5.3 Monitoring

Zur Überprüfung der festgesetzten Maßnahmen wird ein Monitoring durchgeführt.

Die Entwicklung der extensiven Wiesenfläche auf externen Ausgleichsflächen sollte im Rahmen eines Monitorings nach 2, 5 und 10 Jahren auf ihren Zustand hin überprüft werden.

Zur Überwachung der nicht verorteten Maßnahmen, welche in direkten Bezug zu den Baumaßnahmen stehen, wird eine ökologische Baubegleitung durchgeführt.

6. Sich wesentlich unterscheidende Lösungen

Standortentscheidung Im Vorfeld wurden verschiedene Standorte geprüft und anhand bestimmter Kriterien (z.B. verkehrliche Erschließung, naturschutzrechtliche Aspekte, Nähe zum Bostalsee, etc.) bewertet. In der Gesamtabwägung hat sich das Plangebiet als der geeignetste Standort herauskristallisiert. Das Plangebiet gehört zu einem größeren Flächenkomplex, welcher durch den LEP Umwelt explizit als Standortbereich für Tourismus ausgewiesen ist. Mit einer Entfernung von lediglich ca. 200 m zum östlich gelegenen Bostalsee besitzen die zur Verfügung stehenden Flurstücke ein großes Potenzial, um das Tourismusangebot des Bostalsees sinnvoll zu erweitern. Der beabsichtigte Wohnmobil- und Glampingpark spricht hierbei neue Nutzergruppen an und es werden Synergieeffekte zu bereits bestehenden Tourismuseinrichtungen im näheren Umfeld geknüpft (Kunstzentrum Bosener Mühle, Restaurant Seehaus Bostalsee, Wanderwege, ...). Der beabsichtigte Wanderparkplatz im nördlichen Geltungsbereich ergänzt den an der Straße „An der Bosener Mühle“ bereits bestehenden Parkplatz „Bosener Mühle“ und ermöglicht es, die wachsenden Besucherzahlen des Bostalsees auch künftig zu bewältigen.

Geltungsbereich Die Abgrenzung des Geltungsbereiches orientiert sich an den für die beabsichtigte Nutzung verfügbaren Flurstücken und ist der Planzeichnung zu entnehmen.

0-Variante Die Null-Variante würde bedeuten, dass der Tourismusstandort nicht weiter entwickelt werden kann. Die Entwicklung könnte nicht umgesetzt werden. Die landwirtschaftlichen Flächen könnten weiterhin als solche genutzt werden.